



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.423/0-V/5/93

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

Betrifft GE 93	WURF
ZL ..... 56	-GE/19-PB
Datum: 22. SEP. 1993	
Verteilt 24. Sep. 1993 J.R.	

*J. Rauer*

Irresberger 2724

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994);  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

16. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*(Signature)*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.423/0-V/5/93

Bundesministerium für Justiz  
1070 W i e nIrresberger 2724 8.113/27-I 4/93  
30. Juli 1993

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994);  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

Auch bei diesem Gesetzesentwurf darf in Erinnerung gerufen werden, daß nach den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden nur mit "Richtlinie .." zitiert), Richtlinie 70, Novellierungsanordnungen im Indikativ zu formulieren sind.

Die Anordnung der "sinngemäßen Anwendung" (so der vorgesehene § 16b Abs. 1 letzter Satz UrhG) oder "entsprechenden Geltung" (so § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 letzter Satz UrhG) einer anderen Rechtsvorschrift wäre im Sinne der Richtlinie 59 zu vermeiden.

- 2 -

## II. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I Z 4 (§ 16b):

Hinsichtlich des letzten Satzes des Absatzes 1 sollte die sachliche Rechtfertigung für die ausschließliche Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften überdacht werden. Eine diesbezügliche Aussage wäre auch in den Erläuterungen zu machen.

### Zu Art. I Z 8 (§ 42):

Das Wort "beziehungsweise" (Abs. 2) wäre im Sinne der Richtlinie 26 zu vermeiden.

In Abs. 4 Z 1 sollte durch geeignete Gestaltung klargestellt werden, daß sich das Wort "nicht" bei seinem erstmaligen Vorkommen nur auf die Vervielfältigung durch Abschreiben, nicht jedoch auf die weiteren Fälle der Z 1 bezieht; hiezu könnte Z 1 etwa unter Verwendung von Kleinbuchstaben untergliedert werden. Die Formulierung "unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1" sollte analog den beiden vorangehenden Umschreibungen in einen Nebensatz umgestaltet werden.

### Zu Art. I Z 9 (§§ 42a und 42b):

Im § 42a Z 1 ist von einer Vervielfältigung "mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren" die Rede. Dies verlangt dem Ausleger nicht nur die Kenntnis des Begriffs der "Reprographie", sondern auch eine Einschätzung der Ähnlichkeit ab. Die Erläuterungen präzisieren die im Gesetzestext vorgesehene Umschreibung dahingehend, daß alle Verfahren gemeint sind, die zu einer Vervielfältigung auf Papier (oder einem vergleichbaren Material) führen. Es ist nicht zu sehen, wieso eine derartige präzisierende Formulierung nicht in den Gesetzestext Eingang finden sollte, wobei freilich hinsichtlich des "vergleichbaren Materials" ebenfalls eine Präzisierung möglich erscheint.

- 3 -

Bei § 42b Abs. 1 darf auf das Fehlen eines Beistrichs in der letzten Zeile hingewiesen werden.

Zu Art. I Z 15 (§§ 56a-56c):

Auf die Ausführungen zu § 16b hinsichtlich der "Verwertungsgesellschaftenpflicht" des Vergütungsanspruches darf verwiesen werden.

Zu Art. II:

Nach Richtlinie 41 sind Inkrafttretensbestimmungen zu Novellen in das jeweilige Stammgesetz einzufügen. Zur näheren Gestaltung solcher Inkrafttretensbestimmungen darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, wiedergegeben in der 2. Auflage (1992) der Legistischen Richtlinien 1990, besonders hingewiesen werden.

Der Grundsatz der Einarbeitung in das Stammgesetz gilt nach Richtlinien 66 und 75 auch für Übergangsbestimmungen, wie sie in Abs. 2 und 3 vorgesehen sind.

Bei Einarbeitung auch der in Rede stehenden selbständigen Novellenbestimmungen ist eine Vollziehungsklausel nicht vorzusehen (Richtlinie 83), da die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes ohnedies auch auf die neue Fassung der zu novellierenden Bestimmungen zu beziehen ist.

III. Zu den Erläuterungen:

Im 5. Abschnitt des Allgemeinen Teils sollte für die Zitierung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG die gebräuchliche Zitierweise verwendet werden (vgl. Richtlinie 146).

- 4 -

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift der rechten Spalte sollte "Vorgeschlagene Fassung"  
lauten.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

